

12. November 1864.

Nº 259.

(2056)

Verordnung.

(1)

Nr. 1487. In Gemäßheit der über Antrag des Ministerates erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1864 wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel I. und II. der wegen Verhängung des Belagerungsstandes über Galizien mit Krakau ergangenen Kundmachung vom 27. Februar 1864 werden dahin geändert, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, die Untersuchung und Bestrafung der im Art. I. bezeichneten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58 bis 62 Civil-Straf-Gesetzbuch und Artikel I. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862) und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 Civil-Straf-Gesetzbuch und Artikel II. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862), sowie die Untersuchung und Bestrafung der im Artikel II. bezeichneten Vergehen und Übertretungen gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, insoweit der Beschuldigte dem Civil-Stande angehört, an die Civil-Strafgerichte übergehen.

§. 2.

Die über strafbare Handlungen, deren Untersuchung und Bestrafung nach §. 1 dieser Verordnung an die Civil-Strafgerichte übergehen, bei den Militärgerichten gegen Civilpersonen bereits anhängigen Untersuchungen sind von diesen Gerichten fortzuführen und mit möglichster Beschleunigung zu beenden.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Kundmachung vom 27. Februar 1864 noch aufrecht.
Lemberg, am 10. November 1864.

In Vertretung des f. f. Commandirenden Generals:

Eduard Schwartz Edler von Meiller,
f. f. Feldmarschall-Lieutenant.

Rozporządzenie.

Nr. 1487. Stosownie do najwyższego postanowienia z dnia 7. listopada 1864., wydanego na wniosek rady ministrów, rozporządza się, jak następuje:

§. 1.

Artykuły I. i II. obwieszczenia z dnia 27. lutego 1864 o zaprowadzeniu stanu oblężenia w Galicji i w Krakowie zmieniają się w ten sposób, że dochodzenie i karanie czynków karygodnych, wymienionych w art. I., z wyjątkiem zbrodni zdrady stanu (§§. 58-62. ustawy karnej cywilnej i art. I. ustawy z dnia 17go grudnia 1862.) i naruszenia publicznej spokojności (§§. 65. i 66. ustawy kar. cyw. i art. II. ustawy z dnia 17. grudnia 1862.), tudzież dochodzenie i karanie wymienionych w art. II. przestępstw i wykroczeń naprzeciw postanowień prawa prasowego z dnia 17. grudnia 1862., przejść ma co do obałowanych stanu cywilnego z dniem obwieszczenia niniejszego rozporządzenia do sądów karnych cywilnych.

§. 2.

W sądach wojskowych śledztwa naprzeciw osobom stanu cywilnego już wyczone względem karygodnych czynków, których dochodzenie i karanie wedle §. 1. niniejszego rozporządzenia przechodzi do sądów karnych cywilnych, mają sądy wojskowe dalej prowadzić i jak najspieszniej ukończyć.

§. 3.

Postanowienia obwieszczenia z dnia 27. lutego 1864 jeszcze pozostają co do reszty nienaruszonemi.

Lwów, 10. listopada 1864.

Za c. k. główno-dowodzącego generała:

Edward Schwartz de Meiller,
Feldmarszałek-porucznik.

Роспоряжение.

Ч. 1487. Въ съдѣствіе всевысочайшаго рѣшенія зъ днѧ 1. Листопада 1864, выданого на внесокъ рады Министровъ, распоряжаетъ сѧ слѣдующо:

§. 1.

Артикулы I. и II. обвѣщены зъ днѧ 27. Лютого 1864, запрѣжающаго станъ облоги въ Галиціи съ Краковомъ, замѣняютъ сѧ въ той способъ, що почавши отъ днѧ об-

12. Listopada 1864.

кѣшенья того распоряженія переходитъ до цивильныхъ сдѣлъ карныхъ изъслѣдованіе и каранье выраженныхъ къ артикулѣ I. кarygodnychъ дѣланій, исключно злочинства головной зрады (§§. 58—62. kn. kar. ob. закон. и артикулѣ I. закона зъ днѧ 17го Грѣдна 1862) и нарѣшемъ публичного спокою (§§. 65 и 66. kn. kar. ob. закон. и артикулѣ II. закона зъ днѧ 17. Грѣдна 1862), такъ само переходитъ до цивильныхъ сдѣлъ карныхъ и изъслѣдованіе и каранье выраженныхъ къ артикулѣ II. прокинъ и перестѣплений противъ опредѣленіемъ закона тискового зъ днѧ 17. Грѣдна 1862, позамѣкъ обвиненный належитъ до цивильного стана.

§. 2.

Ц. к. войскови сдѣды маютъ изъслѣдованіе выточеннѣ вже ними противъ особъ цивильныхъ взглѣдомъ тыхъ кarygodnychъ дѣланій, которыхъ изъслѣдованіе и каранье подламъ §. 1. этого распоряженія до цивильныхъ сдѣлъ карныхъ переходитъ и дальше прокадити и іакъ найкоршѣ кончити.

§. 3.

Въ прочимъ позостаютъ ище въ силѣ опредѣленіемъ обѣщенія зъ днѧ 27. Лютого 1864.

Львовъ, днѧ 10. Listopada 1864.

За комендера 8-ючаго Енераля:

Сдвардъ Шварцъ де Мейлеръ,
Ф. М. А.

(2059)

Edykt.

(1)

Nr. 7097. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu wiadomo czyni, że na rekwizycję c. k. sądu krajowego we Lwowie z dnia 4. lipca 1864 l. 22767 dozwolona w sprawie egzekucyjnej p. Zenona Czarneckiego przeciw p. Ireni z Matkowskich Czarneckiej o zapłacenie sumy 1325 hol. duk. 2 złp. 8 gr. z odsetkami 5% od dnia 24. czerwca 1831 bieżącemi, egzekucyjna sprzedaż dóbr Toki w obwodzie Tarnopolskim położonych, na imię pani Ireny z Matkowskich Czarneckiej wpisanych, w trzech terminach, w dniach: 22. grudnia 1864, 26. stycznia 1865 i 23. lutego 1865 każdą razą o 10ej godzinie przed południem odbyć się mających, z tem dołożeniem rozpisuje się, że dobra te w pierwszym i drugim terminie tylko wyżej wartości szacunkowej 137355 zł. 26 c. w. a. wynoszącej, lub przynajmniej za takową, w trzecim terminie także niżej wartości szacunkowej, jednak zawsze tylko za taką cenę sprzedane będą, która na zaspokojenie wszystkich wierzytelności hypotecznych wystarczy.

Na wypadek, gdyby nikt i tej ceny nieofiarował, wyznacza się dla wierzycieli hypotecznych w celu oświadczenie się względem przyjęcia dóbr Toki w cenie szacunkowej lub ustanowienia warunków sprzedaży ułatwiających dzień sądowy na 23. lutego 1865 o 3ej godzinie po południu, na który sie wierzycieli hypotecznych pod zagrożeniem skutków niejawienia się w §. 148 U. S. oznaczonych wzywa.

Jako zakład kwota 14000 zł. w. a. złożoną być ma.

O rozpisanej sprzedaży zawiadamia się oprócz stron interesowanych małoletniego Tadeusza hr. Dzieduszyckiego jako też potomstwo Stanisława, Kazimierza i Maryi Matkowskich i Tadeusza hr. Dzieduszyckiego przez kuratora w osobie p. adw. dr. Reisnera z zastępstwem przez p. adw. dr. Koźmińskiego równocześnie ustanowionego, wierzycieli hypotecznych z miejsca pobytu i z życia niewiadomych, a na wypadek ich śmierci, ich z imienia i miejsca pobytu nieznanych spadkobierców, jako to: Karola Czarneckiego, Juliusz z Czarneckich Małyńską i Franciszkę z Czarneckich Kamińską, Tomasza Litwina i Iwana Pochodyło, Józefa Kalasantego Małyńskiego, Gabriela Friedmana i wszystkich tych, którzy od czasu wydanego wyciągu hypotecznego, to jest po dniu 24. kwietnia 1864 prawo hypoteki na dobrach Toki uzyskali, lub którym ta uchwała z jakiegokolwiek powodu doręczoną by być nie mogła, przez kuratora w osobie p. adw. dr. Schmidta z zastępstwem p. adw. dr. Weisstein i przez edykta.

Tarnopol, dnia 24. października 1864.

(2049)

Gdzie.

(1)

Nr. 43133. Wom f. f. Lemberger Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß gleichzeitig der in der Vergleichsverhandlung des Lemberger Handlungshauses Vincenz Kirschner und Sohn, welche mit Beschuß vom 9. November 1863 Zahl 47190 eingeleitet wurde, getroffene Ausgleich vom 20. September 1864 bestätigt und rechtskräftig erklärt, und zugleich die Einstellung der Berechtigung des Hrn. Rudolf Kirschner, Eigentümer des gedachten Handlungshauses, zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben wird.

Bom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, am 2. November 1864.

(2048)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nr. 2323. Zu lesen sind bei der Steueradministration in Lemberg eine Finanzraths- und Steueradministrationsstelle in der VII. Diätentklasse mit dem Gehalte jährlicher 1080 fl. und eine Finanzsekretärstelle in der VIII. Diätentklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der juridisch-politischen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten gefällsgerichtlichen Prüfung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Steuerfaches, dann der Landessprachen, binnen drei Wochen bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Rücksicht genommen.

Lemberg, den 7. November 1864.

(2047)

Kundmachung.

(2)

Nr. 3982. In Jaworow ist heute ein k. k. Telegraphen-Amt mit beschränktem Tagdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

k. k. Telegraphen-Inspektorat.

Lemberg, am 10. November 1864.

(2045)

Konkurs.

(2)

Nr. 138. An der deutsch-israelitischen Hauptschule zu Tarnopol sind durch Absonderung der Mädchen von den Knaben in eigene

(2019)

Lizitäzations-Ankündigung.

(2)

Nr. 7668. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche wie auch des 20%igen Zuschlages zu derselben in den nachstehend genannten Verzehrungssteuer-Bezirken, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und dem Gesetze vom 17ten August 1862 R. G. B. XXVI. St. auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung oder unbedingt auf die Dauer vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1867 mit Verzichtleistung auf das wechselseitige Aufkündigungsrecht, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1. Die Versteigerung wird an den auf der 4ten Blattseite genannten Tagen im Amtelokale der Finanz-Bezirks-Direktion vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefallenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieter für einzelne Objekte, oder aber mit jenen, der als Bestbieter für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbieter für ihre Anbote.

2. Die Fiskalpreise sind auf der 4ten Blattseite angegeben.

3. Zur Pachtung wird Ledermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind jene hieven aufgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in einer strafrechtlichen Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitäzations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beiseises vor dem Erlage des Vadums dringen werde.

Minderjährige, dann kontaktbrüchige Gefällspächter, so wie auch Diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestrafft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, Letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in galizischen Pfandbriefen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadum der Lizitäzationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme Dessenigen, der den höchsten Anbot gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungskastes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadum belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklang wäre.

Lehrzimmer folgende 4 Stellen für Lehrerinnen noch im Laufe des gegenwärtigen Schuljahres zu besetzen:

1) Die Stelle einer Lehrerin, welche nebst dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Normalschulgegenständen auch noch die Unterreitung in den Handarbeiten in der III. & IV. Klasse übernimmt, mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl. öst. W.;

2) 2 Lehrerinnen für die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände und die weiblichen Handarbeiten in den untern Klassen mit dem jährlichen Gehalte von je 300 fl. öst. W.; und

3) die Stelle einer Unterlehrerin mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. öst. W.

Dienjenigen, welche sich um einen dieser Posten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem tarifenmäßigen Stemppelmarken versehenen, gehörig dokumentirten Gesuche, worin Lehrbefähigung, etwaige Schulpraxis, Alter, Stand und Geburtsort, so wie ein tadelloser Lebenewandel nachzuweisen ist, bis längstens den 31. Dezember 1864 portofrei an die Direktion der deutsch-israelitischen Hauptschule in Tarnopol einzusenden.

Tarnopol, am 8. November 1864.

(2037) **Konkurs.**

(3)

Nr. 8878. Zur Besetzung der bei dem Belzer k. k. Bezirksamt erledigten Kanzlistenstelle zweiter Klasse und dem Vorrückungsrecht wird hiemit bis Ende dieses Monats der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre nach Vorschrift instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an den k. k. Bezirksamtsvorstand in Belz gelangen zu lassen. Von der k. k. Kreisbehörde.

Zotkiew, am 4. November 1864.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

"Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirk genau nach dieser Lizitäzations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von "

bis den Pachtshilling von fl.

"kr. öst. W., Sage: Gulden kr. öst. W. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitäzations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anbot mit dem beiliegenden 10percentigen Vadum von fl. kr. öst. W. hafte.

So geschehen zu am ten 186

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea bis sechs Uhr Abends des, der Lizitation vorangehenden Tages versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Gröfzung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitäzationskommission vorgenommen werden wird.

6. Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde des selben Tages mündliche oder schriftliche Anbote gegen Nachweisung des erlegten Vadums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadum bleibt einstweilen in den Händen der Lizitäzations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft, und wenn hiebei ein Bestbot erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7. In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anbot zur Versteigerung angenommen.

8. Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Anderen lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisierten speziellen Vollmacht bei der Lizitäzations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anbot Alle für Einen und Einer für Alle.

11. Der Lizitäzationsakt ist für den Bestbieter durch seinen Anbot, für das Alerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12. Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings an der Verzehrungssteuer als Kauzion im Baaren, oder in galizischen Pfandbriefen oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanleihen-Losen vom Jahre 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13. Was die Pachtshillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

14. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kołomea, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Kosow, Siatyn und Horodenka in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Kauflustigen vorgelesen werden.

R. Nr. Post	Pachtbezirk. Anzahl der dazu gehörigen Ortschaften	Objekt der Versteigerung	Ausrufungs- preis für ein Jahr		Tag der Versteigerung	Anmerkung.
			fl.	ft.		
1	Obertyn, 18	Fleisch-Verzehrungssteuer Tarifsklasse III.	1147	27	14ten November 1864	In dem Ausrufungspreise ist auch der 20%ige Zufluss begriffen.
2	Peczenizyn, 9	dettō	784	15	15ten November 1864	Für jedes Objekt sind abge- sonderte Offerten zu machen.
3	Sniatyn, 22	Wein-Verzehrungs- steuer	343	10	15ten November 1864	
4	Gwoździec, 24	dettō	28	50	16ten November 1864	
5	Chocimierz, 12	dettō	8.	62	16ten November 1864	

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Kołomea, den 2. November 1864.

(2041)

G d i p t.

(2)

Nro. 2293. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Tyśmienica wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit dem h. g. Urtheile vom 21. Oktober 1863 Z. 2221 vom Salomon Vogel gegen die liegende Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz erzielten Forderung pr. 350 fl. RM. sammt 5% Zinsen, der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W., der Exekutionskosten pr. 3 fl. 46 kr. und 3 fl. 17 kr. öst. W. wie auch der gegenwärtig im gemäßigteten Betrage von 5 fl. öst. W. zuverkauften Exekutionskosten (der 3te Exekutionsgrad d. i.) die exekutive Feilbietung der, der liegenden Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz gehörigen Realität Nro. 111 - 134 in Tyśmienica unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wurde:

1) Zur Vornahme dieser Lizitazion im Gerichtsorte werden zwei Termine, d. i. am 25. November 1864 und am 12. Dezember 1864 jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, an welchem Termine diese Realität nur über oder um den SchätzungsWerth dem Meistbietenden verkauft werden wird.

Sollte an den obigen Terminen für diese Realität mindestens der SchätzungsWerth nicht angebothen werden, so wird zur Feststellung der erleichternden Lizitazionsbedingungen der Termin auf den 30. Dezember 1864 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, wozu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden als der Mehrheit der Stimmen beitretend angesehen werden.

2) Zum Ausrufungspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-

Werth pr. 326 fl. öst. W. angenommen werden.

3) Jeder Kauflustige wird verpflichtet vor Beginn der Lizitazion zu Handen der Kommission an Vadum den Betrag von 32 fl. öst. W. im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach abgehaltener Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Erhalt des den Lizitätsaft bestätigenden gerichtlichen Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadums zu Gericht zu erlegen, die zweite Hälfte aber sammt den 5% Zinsen vom Tage der physischen Besitznahme dieser Realität gerechnet, im Lastenstande der erstandenen Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, diese 5% Zinsen jedes halbe Jahr vorhinein, das Kapital aber binnen 14 Tagen nach rechtskräftigwerdender Zahlungstabelle bei Gerichte baar zu zahlen.

5) Falls Salomon Vogel diese Realität ersteilen sollte, so wird dasselbe berechtigt sein, gegen Nachweisung des Eigenthums und der Lastenfreiheit der zu seinen Gunsten ob dieser Realität laut dom. 3. pag. 102. n. 4. on. und dom. 6. pag. 62. n. 11. on. versicherten Forderung pr. 350 fl. RM. diesen Betrag pr. 350 fl. selbst in der ersten Hälfte des Kaufpreises einzurechnen und sich so durch Beibringung eines Löschungskonsenses über den ganzen oder über einen Theil dieses Betrages vom Erlage des Kaufpreises in demselben Verhältniß zu befreien.

6) Sobald der Ersteher in Gemäßheit des 4. Absatzes die erste Hälfte des Kaufpreises zu Gerichte baar erlegt, und die andere Hälfte sammt 5% Zinsen im Lastenstande dieser Realität sichergestellt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekreß der erstandenen Realität ausgesertigt, derselbe auf eigene Kosten als Eigentümer derselben in Lizatulirt und in den Besitz eingeführt, zugleich aber sämmtliche Lasten aus dem Lastenstande dieser Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Sollte der Ersteher welch' immer Bedingung nicht entsprechen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die erstandene Realität ohne einer neuerlichen Schätzung in einem einzigen Termine um was

immer für einen Preis verkauft werden, wofür der vertragshüngige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadum, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Die Übertragungsgebühr vom gegenwärtigen Kaufgeschäfte hat der Ersteher aus Eigenem zu entrichten.

9) Rücksichtlich der von dieser Realität zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern werden die Kauflustigen an das hierortige k. k. Steueramt gewiesen.

Von Salomon Vogel, die liegende Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz, dann die Hypothekargläubiger Adalbert Gočmiński, Herrschaft Tyśmienica, Gabriel Mykietiuk, Josef Dawid Dreilinger, Schlomeje Kock, Anton Samulak, die k. k. Finanz-Prokuratur und die etwa hinzuwachsenden Gläubiger durch den Kurator Nastali Weiss verständigt werden.

Den dem Leben und Altersthalte nach unbekannten Gläubigern Adalbert Gočmiński und Gabriel Mykietiuk wird der Kurator in der Person des hiesigen Handelsmannes Nastali Weiss bestimmt, hie von dieselben mit dem verständigt; ihre Befehle dem aufgestellten Kurator zeitgerecht zuzustellen, oder einen andern an dessen Stelle zu bestimmen und dem Gerichte rechtzeitig bekannt zu geben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator auf deren Gefahr und Unkosten verhandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Tyśmienitz, am 19. Oktober 1864.

(2043)

G d i p t.

(2)

Nro. 7472. Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte zu Złoczow wird den, dem Wohnorte nach unbekannten, angeblich in Russland sich aufhaltenden Kalman Dubiner und Mendel Heilpern mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß das Großhandlungshaus Halberstam und Nirenstein in Brody gegen selbe unterm 7. November 1864 Z. 7472 ein Gesuch wegen Erlassung der Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 400 fl. öst. W. f. N. G. überreicht habe, worüber unterm 8. November 1864 Zahl 7472 die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Wohnort der belangten Kalman Dubiner und Mendel Heilpern unbekannt ist, so wird für selbe der Herr Landes-Advokat Dr. Landau mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Wesolowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte.
Złoczow, den 8. November 1864.

(2046)

I. Kundmachung.

(2)

Nr. 2422. Zur Sicherstellung des Transportes der Tabakfabriksgüter für das Sonnenjahr 1865 auf den Routen von Winniki nach Monasterzyska und Zabłotow, dann vom Lemberger Bahnhof nach Winniki, Monasterzyska und Zabłotow, endlich von Monasterzyska nach Jagielnica und Zabłotow werden von der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung in Winniki bis zum 23. November 1864 12 Uhr Mittags schriftliche versiegelte, mit dem entsprechenden Stempel und mit den Quittungen über den Ertrag der vorschrittmäßigen Vadien versehene Offerte angenommen werden.

Die ausführlichen Bestimmungen und die beiläufigen Frachten sind aus der näher detaillierten Konkurrenz-Kundmachung Nr. II. Zahl 2422 zu entnehmen, welche sammt den Vertragsbedingungen bei dem Dekonome der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg, dann beim k. k. Einförs-Inspektorate in Zaleszczyk und bei allen galizischen k. k. Tabak-Fabriken und Einförsämtern eingesehen werden kann.

Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung.
Winniki, am 7. November 1864.

(2052)

G d i k t.

(1)

Nro. 7038. Von f. f. Kreisgerichte Złoczow wird hiermit fund gemacht, daß auf Ansuchen der Relle Halpern zur Aufhebung des Miteigenthums mit Leib Rafael zw. N. und Chaskel Gilden die öffentliche Feilbiethung der in Złoczow Nro. 122 St. gelegenen Realität am 16. Dezember 1864 um 10 Uhr Vormittags wird abgehalten werden.

Bei dieser Feilbiethung wird die obige Realität nur um oder über den SchätzungsWerth von 1183 fl. 69 ct. öst. W. hintangeben werden, und jeder Kaufstige ist verpflichtet als Badium 118 fl. 36 ct. öst. W. im Baaren, in Sparkassabücheln oder öffentlichen Staatspapieren nach deren Kurswerthe zu handen der Feilbiethungskommission zu erlegen.

Wegen Einsicht des Schätzungsaktes und der Lizitazionsbedingungen in ihrem vollen Inhalte werden die Kaufstigen an die hiergerichtliche Registratur, wegen Einsicht der Lasten an das hiergerichtliche Grundbuch, endlich wegen den Steuern und Abgaben an das Złoczower f. f. Steueramt gewiesen.

Złoczow, am 26. Oktober 1864.

E d y k t.

Nr. 7038. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszem wiadomo czyni, iż na prośbę Relli Halpern dla zniesienia współwłasności z Leibem Rafaelm dw. im. i Chasklem Gilden publiczna sprzedaż realności pod NK. 122 m. w Złoczowie położonej na dniu 16. grudnia 1864 o godzinie 10ej przed południem przedsięwzięta zostanie.

Przy tej publicznej sprzedży wyż wymieniona realność tylko za lub nad szacunkową wartość w kwocie 1183 zł. 69 c. w. a. sprzedaną zostanie, i każdy chęć kupienia mający obowiązany jest wadyum w kwocie 118 zł. 36 c. w. a. w gotówce, w książeczkach kasę oszczędności, lub na koniec w rządowych papierach wedle kursu ostatniej Gazety lwowskiej jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

Anzeige-Blatt.

Winter - Saison in Bad Homburg vor der Höhe.

Die Winter-Saison von Homburg bietet den Fremden alle Unnehmlichkeiten und Verstreunungen größerer Städte.

Das großartige Conversationshaus bleibt das ganze Jahr hindurch geöffnet; dasselbe hat in jüngster Zeit durch verschiedene Neubauten noch weitere Ausdehnung gewonnen und enthält viele prachtvoll decorirte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, einen Salon für Billardspieler, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Conversations- und Spielsäle. Das große Lese-Cabinet ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Tondale. Die Restauration ist dem rühmlichst bekannten Hause Chevet aus Paris anvertraut.

Jeden Abend läßt sich die beliebte Kurkapelle von Garbe und Koch in dem großen Ballsaal hören.

Fälle, Concerte und andere Feslichkeiten wechseln, wie in der Sommer-Saison, fortwährend mit einander ab. Eine ausgezeichnete französische Vaudeville-Gesellschaft ist engagirt, die in dem neu errichteten, höchst elegant ausgestatteten Theatergebäude, welches durch eine geheizte Gallerie mit dem Conversationshause verbunden ist, wöchentlich zwei bis drei Vorstellungen gibt.

Große Jagden in weitem Umkreise enthalten sowohl Hochwild als auch andre Wildgattungen.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und bairisch-österreichischen Eisenbahnnetzes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden vermittelst directer Eisenbahn nach Homburg. Vierzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her, — der letzte um 11 Uhr — und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abend-Unterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

(1988—2)

Bekanntmachung.

Hypothekar-Darlehen an Eigentümer unbeweglicher Güter auf lange oder kurze Frist, deren Rückzahlung sowohl auf einmal als in Raten oder Annuitäten bedungen werden kann, werden vermittelt und auf bezügliche Anfragen umständliche Auskunft ertheilt durch

J. B. Goldmann,

Bureau in Lemberg, Karl Ludwig-Straße, Nr. 132^{2/4} 2. Stock.

(1947—3)

Dla przejrzenia aktu szacunkowego i warunków licytacyjnych w całej swojej osnowie odseta się chęć kupienia mających do tutejszo-sądowej registratury, dla przejrzenia zaś cięzarów do tutejszej tabuli miejskiej, nakonie co się tyczy podatków i innych danin do e. k. urzędu podatkowego w Złoczowie.

Złoczów, dnia 26. października 1864.

(2015)

Lizitazions-Kundmachung.

(2)

Nr. 1601. Von Seite des f. f. Zeug-Artillerie-Filial-Posto-Kommando Nr. 6 zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Verkauf verschiedener Pferde-Beschirrungs-Bestandtheile, Abfall-Leder, verschiedenen alten Eisen, Messing, Stahl, alten Strickwerk, dann alten leichten Lumpen am 18. November 1864 Punkt 9 Uhr Vormittags im f. f. Artillerie-Zeughause zu Lemberg eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden wird.

Die Lizitazionsbedingnisse, so wie die zu veräußerden Artikel können täglich mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen im f. f. Artillerie-Zeughause Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden.

Vom f. f. Zeug-Artillerie-Filial-Posto-Kommando Nr. 6.
Lemberg, am 5. November 1864.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 1601. C. k. filia komendy artyleryi zbrojowniczej Nr. 6 we Lwowie podaje niniejszem do wiadomości, że dla sprzedaży rozmaitej uprzejmy, starych rzemieni, rozmaitego starego żelaza, mosiądu, stali, starych postronków i szmat odbędzie się dnia 18-go listopada 1864 z uderzeniem godziny 9tej zrana w c. k. zbrojowni artyleryi we Lwowie publiczna licytacja.

Warunki licytacji jakież przeznaczone do sprzedaży artykuły można każdego dnia, wyjątki święta i niedziele, od 8nej do 11tej przed południem, a od 2giej do 5tej godziny po południu w c. k. zbrojowni artyleryi przejrzać.

Z c. k. filii komendy artyleryi zbrojowniczej Nr. 6.
Lwów, dnia 5. listopada 1864.